Denkschrift,

betreffenb

die rechtliche Situation

ber

Eisenbahn-Gesellschaften

gegenüber ihren Gläubigern. nuckie K bis istocioji prakumo

Manager of the Authority of the Control of the Cont addition (minus) tradition and

in Beitrag jur Lehre

won ber

Expropriation.

Dem Soben Reichstage bes Norbbentichen Bunbes überreicht

terminative termination in a section of the second

world too the control of the bon

R. Weinhagen, 2001

Rechtsgelehrter.

Gelbfiverlag bes Berfaffers.

Vorwort.

Die eigenthumlichen Verhaltniffe ber Machen = Ma= ftrichter Gifenbahn = Gefellichaft, bie Rechtlofig= feit ber Gläubiger berfelben, bie vergeblichen Bemuhungen, die staatliche Aufsichtsbehörde zu einem Ginschreiten gegen die Direktion der Gefellichaft zu veranlaffen, haben eine Betition an ben Reichstag bes Norbbeutichen Bunbes hervorgerufen, welcher gegenwärtige Dentidrift als Unlage beigefügt ift. Gie berührt Fragen, welche auch ein allgemeines Intereffe haben, indem namentlich nachgewiefen wirb, baß bie beftehenbe Gefengebung den Sppothekar-Gläubigern von der Expropriation unterworfenen Grund= ftuden nicht ben genugenben Schutz verleiht, bag fie bie Supothet vollständig illusorisch machen kann. Außerbem find andere Bunkte erörtert, welche bei einer Revision bes Gifenbahn : Gefetes vom 3. November 1838, die langft als eine Nothwendigkeit erkannt ift, wohl Beachtung verdienen mochten. Erfe ficht fin gelang aben ft. aus rante filet, uben

Der nächstvorliegende Zweck möge es neben der Kurze der gestatteten Zeit und dem Drange anderer Geschäfte entschuldigen, wenn manche Mängel der bestehenden Gesetzgebung übergangen, andere nur slüchtig berührt worden sind.

Die erwähnte Petition wird mit ihren Anlagen ebenfalls burch ben Druck veröffentlicht werben,

Der britte Genat bes Meinischen Appellationsgerichtshofes zu Coln bat in einem, im 50ten Banbe G. 112 bes Rheinischen "Archivs für Civil- und Kriminalrecht" abgebruckten Erkentnisse vom 15. November 1854 folgende Grundfäge ausgesprochen:

1) Bei allen von Privat-Gefellichaften ausgeführten Gijenbahn-Unternehmungen muß zwar bie betreffende Gefellschaft als die Eigenthümerin des zur Gifenbahn Unlage verwendeten, von ihr acquirirten Terrains

angesehen werben; aber

2) ein berartiges Gigenthum unterscheibet fich boch wesentlich von dem gewöhnlichen Privat Gigenthume baburd, bag es feiner Bestimmung nach als eine öffentliche Strafe gur allgemeinen Benutung bes Bublifums bienen foll und baber jede Disposition barüber ausgeschtossen ift, welche Diefer Bestimmung zuwiderläuft;

3) Diese aus dem Zwecke eines jeden Gisenbahn-Unternehmens fich nothwendig ergebende Auffassung der Sache wird auch ausdrücklich im § 8 des Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 auerkannt und zwar nicht nur rücksichtlich bes eigentlichen Bahnforpers, fonbern auch befonders noch in Betreff bes zu ben Bahnhöfen verwandten Terrains, indem Die Babnbofe felbst als Anlagen bezeichnet werden "bie gu dem Behufe nothig feien, damit die Bahn als öffentliche Straße gur allgemeinen Benutung dienen fonne, "de I mes und poinentaininhall un no e.

In bem Rechtsfalle, welcher zu obiger Entscheibung Beranlaffung gab, handelte es fich um die Frage, ob ber § 6 Lit. b. bes Gefenes über bie Polizei-Berwaltung vom 11. Marg 1850 auf die Bahnhofe ber Gifenbahn-Gefellichaften und namentlich auf die Borplage biefer Bahnhofe Unwendung finde und biefe Frage wurde in Uebereinstimmung mit bem Richter erfter Inftang bejaht.

Diefer § 6 bes Gesetzes vom 11. März 1850 lautet: "Zu ben Gegenständen der ortspolizeilichen Borschriften gehören:

b) Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plägen, Brücken, Ufern und Gewässern."

Ein gewisser Grubenhoff hatte mit ber Direktion ber Duffeldorf-Elberfelber Gifenbahn-Gesellsschaft einen Bertrag abgeschlossen, burch welchen ihm bas ausschließliche Recht eingeräumt wurde, auf bem Bahn-hofe zu Duffelborf Omnibus, Droschken u. f. w. aufstellen zu burfen.

Nachdem die Polizei-Behörde in Beeinträchtigung bieses Rechts auch andern Fuhrunternehmern gestattet hatte, ihr Fuhrwerf auf dem Bahnhose aufzustellen, verlangte Grubenhossenschaft Gntschädigung wegen Verletzung des Vertrages von der Eisenbahn-Gesellschaft. Die Letztere adcitirte die Königliche Regierung.

Bei ber Berhanblung ber Sache wurde behauptet und nicht bestritten, daß ber Bahnhof nicht einmal im Wege der Expropriation, sondern durch Privat-Rausvertrag, Eigenthum der Gisenbahn-Gesellschaft geworden sei.

Dieselben Grunbsätze sinden sich ausgesprochen in einem Erkentnisse des Appelhoses zu Nimes vom 12. Mai 1843 (Sirey Bd. 43, II, S. 536). Es heißt daselbst: "Attendu, que la destination des chemins de ser et les expropriations, forcées a l'aide desquelles ils sont établis, "les rendent une dépendance du domaine public et in"diquent, que les compagnies, qui en sont concessionaires,
"n'en ont l'administration, que sous l'obligation, de les saire
"servir à l'us ag e de tous, sans privilège pour personne."

Allerbings hat ein anderer Senat des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes, nämlich der zweite, in einem Urtheile vom 1. Julius 1859 (Rheinisches Archiv Bd. 55 S. 75) die obigen Grundsähe nicht anerkannt. Ein gewisser Gört hatte der Nachen=Düsseldorfer Eisen=bahn=Gesellschaft mehrere Grundstücke zu einem be-

ftimmten Mage abgetreten und biefelbe zugleich ermäch= tigt, nöthigenfalls ein Achtel mehr zu übernehmen. Gifenbahn-Gefellichaft occupirte aber nicht nur bas ibr vertaufte Terrain und ein Uchtel beffelben, fonbern noch ein weiteres Areal von circa zwei Morgen, welches ebenfalls jur Gifenbahn verwandt murbe. Gort verlangte, ba bie Gifenbahn-Gefellichaft ben von ihm bafur geforberten Breis nicht gablen wollte, mittelft einer bei bem Landgerichte gu Nachen angestellten Bindifationsflage, die Abtretung biefes Areals von zwei Morgen. Das Landgericht zu Machen wies bie Rlage ab, indem es bie in bem oben referirten Urtheile bes Appelhofs vom 15. November 1854 aufgeftellten Grundfage adoptirte und erwog, daß bas vindicirte Areal burch feine Berwendung zur Gifenbahn bem Privatbefite und Gigenthume entzogen fei, indem ben Gifenbahnen bie Gigenschaft öffentlicher Stragen auftebe, biefe aber, einmal bestehend, nicht mehr burch Privatwillführ zerftört werben burften.

Der Appelhof erkannte reformatorisch und verurtheilte die Gisenbahn-Gesellschaft zur Abtretung des ohne Titel und Necht in Besitz genommenen Terrains, ohne Rücksicht darauf, ob dasselbe zu Eisenbahnzwecken benutzt worden sei. In dem Erkenntnisse wird ausgeführt:

"Die bloße Thatsache ber Verwendung eines Grundsftucks zu Eisenbahnzwecken bildet keinen Erwerdtitel für die Eisenbahn-Gesellschaft und hat keine Eigenthumsentziehung gegen Görtz zur Folge. Eine folche kann nur durch Ausäbung des Expropriationsrechts in Gemäßheit bes Gesetzes vom 3. November 1838 herbeigeführt werden."

Beide Entscheidungen stehen sich offenbar diametral entgegen, benn, wenn die erstere Entscheidung richtig wäre, wenn Eisenbahnen mit allem ihrem Zubehör an Bahnhösen, Bärterhäusern u. s. w. die Eigenschaft öffentlicher Straßen und andern berartigen öffentlichen Eigenthums haben, so sind sie dem Berkehr entzogen (non sunt in commercio) und Niemand kann ein Eigenthums oder Unterspfandsrecht daran besitzen oder erwerben, in Bezug auf sie ist weder die erwerbende noch die erlöschende Berjährung

möglich, kein Gericht kann einer Privatperson das Eigenthum einer Sache, welcher die extrakommerziale Qualität beiwohnt, zuerkennen.

Das Dbertribunal hat fich, fo viel befannt, über bie Frage noch nicht ausgesprochen. Gie bier gu biskutiren, ift nicht unfere Absicht, für uns genügt es, daß die erftere Entscheidung borhanden ift, num darzuthun, wie bringend nöthig es ericheint, daß im Wege ber Gefengebung hier in einer oder anderer Weise Abhülfe erfolgt. Es wird nicht geleugnet werben können, daß es möglich, daß es fogar mahrscheinlich ift, daß in vorkommenden Fällen abermals und auch von dem hodiften Gerichtshofe nach denfelben Grundfagen erfannt wird, welche in dem oben citivten Urtheile vom 15. Nov. 1854 ausgesprochen find. Mache man fich bie rechtlichen Ronfequengen biefer Grundfabe flar. Es wird baraus bervorgehen, daß sie die Gläubiger einer Eisenbahn-Gesellschaft in vielen Fällen, die Sppothefar-Glaubiger eines Schuldners, beffen Grundftud zu Gifenbahnzweden verwandt worben ift, unter allen Umftanden völlig rechtlos machen.

2Bas ben Gigenthumer bes zu einer Gifenbahn verwandten Grundftucks betrifft, fo ift die Gefeigebung nur insofern mangelhaft, als fie nicht gu feinen Gunften bie Gifenbahn-Gefellichaft mit Gelbftrafen für ben Gall bebrobt hat, mo fie ein Terrain occupirt, in beffen Befit fie nicht burch ein gerichtliches Erkenntniß eingewiesen war. Diefe Falle gehören burchaus nicht zu ben Geltenheiten, wie bie Annalen ber Gerichtshofe beweifen. Um Saufigften find bie Fälle, wo von einem Grundstücke ein größeres Terrain oc cupirt wird, als bas Expropriations-Erfenntnis oder ber abgeschlossene Bertrag bezeichnet. Um folche Willtührlichfeiten zu verhindern und bem Depoffedirten Genugthuung dafür zu geben, ware es nothwendig, gefetlich feftzuftellen, daß bie schuldige Gifenbahn-Gefellschaft außer dem im gefestlichen Wege zu ermittelnben vollständigen Werthe noch fünfundzwanzig Prozent biefes Werthes bem Eigenthumer zu zahlen habe.

Fassen wir jest die Situation ber Supothefar-Glaus biger eines zu Eisenbahnzwecken, oder überhaupt zu öffents lichen Zwecken expropriirten resp. verwandten Grundstücks ins Auge, so ist es zunächst ein Mangel ber Gesetzgebung, daß benselben die Möglichkeit abgesprochen ift, bei ber Fest-stellung ber Entschädigungssumme mitzuwirken.

Abgesehen davon, daß der Eigenthümer nicht immer Intelligenz genug besigt, um sein Interesse bei der Expropriation gehörig wahrzunehmen und alle bei der Werthschätzung in Betracht kommenden Momente geltend zu machen, so besindet sich werthvolles Grundeigenthum gar häusig im Besitze von Personen, die in ihren Bermögensverhältnissen so heruntergekommen sind, daß es ihnen ganz gleichgültig ist, ob die expropriirende Gesellschaft 2—3000 Thaler mehr oder weniger zu zahlen hat. Ich begnüge mich mit vier Beispielen aus meiner Praxis:

1) 3m Jahr 1840 lebte ju Dulheim am Rhein ber Posthalter Carl Wittenberg, welcher für wohlhabend galt und, ba er von ber Anficht ausging, bag bas Grundeigenthum in Folge bes projectirten Baues ber großen Gifenbahn vom Rheine nach Berlin bebeutend im Werthe fteigen muffe, jede Gelegenheit zum Unfaufe benutte. Er faufte gu hoben Preisen, indem er nur fleine Abschlagszahlungen leiftete, er faufte fogar große Complere ohne barauf irgend eine Bablung gu leiften, indem er gur Beseitigung augenblidlicher Geldverlegen= beiten von ben Berfäufern fogar fich noch baares Gelb herauszahlen ließ und fein sonstiges Grundeigenthum gur Spoothet ftellte. Alls im Jahr 1844 ber Bau ber Gifenbahn begann, verfaufte Wittenberg an bie Coln-Mindener Gifenbahn . Gefellichaft einen Theil feines mit Restfaufpreifen und Supotheten belafteten Grundeigenthums und cebirte ben Raufpreis einem bringenben Wechselgläubiger, ber ihm einiges baares Geld herauszahlte. Schlieglich fab fich Witten= berg veranlaßt, Alles im Stich gu laffen und fpurlos zu verschwinden.

In ben Besitz eines andern Theils des Wittenberg'schen Grundeigenthums wurde die Gisenbahn-Gesellschaft burch Urtheil eingewiesen und es wird auf biese erst vierzehn Jahre später zur Regulirung gelangte Angelegenheit bemnächst noch zurückgekommen werden, indem schon jeht bemerkt wird, daß auch in diesem Falle die Eisenbahn-Gesellschaft Grundeigenthum des Wittenberg occupirt hat, welches ihr nicht verskauft und in dessen Besit sie auch nicht eingewiesen war.

) Ein Fabritbefiger fieht fich veranlaßt, fein Ctabliffement, auf welchem bereits eine Spothet laftet, bedeutend gu vergrößern. Da er bie Gelbmittel feinem Betriebsfapitale nicht entzichen fann, fo fucht und, ba fein Ge-Schaft blubend ift, findet er auch einen Baumeifter, ber unter ber Bebingung baut, daß feine Forberung gur zweiten Stelle hypothefarifch gefichert ift und er monatliche Abschlagzahlungen erhalt. Rach einigen Jahren ift ber Fabritbefiger ein ruinirter Mann, ohne bag bem Bublifum bies befannt ift. Gein Gtabliffement fällt in eine Gifenbahnlinie. Man unterhandelt mit ihm und es findet eine Ginigung über ben Breis fatt, weil bie Gefellichaft fofort baar 2000 Thir. gablt, ohne bie Sppothefen zu berudfichtigen, ba man ben Mann für wohlhabend halt. Der Fabritbefiger nimmt bie 2000 Thaler und fucht bas Weite. Der Bauunternehmer, beffen Forberung gebectt worden ware, wenn bie Gefellichaft bas Ctabliffement gum mahren Berthe hatte bezahlen muffen, ift um 10,000 Thaler in seinem Bermögen geschäbigt,

Ein Kaufmann in Göln mit offenem Labengeschäfte besitzt ein Haus in berjenigen Stadtgegend, wo der Duadrat-Fuß mit 20—25 Thaler bezahlt wird. Im Interesse des Berkehrs ist der Ankauf dieses Hauses durcht die Stadt Göln zur Erbreitung der Straße unumgänglich geworden und es wird mit dem Eigenthümer darüber verhandelt. Der Letztere schuldet einen Theil des Kauspreises mit 10,000 Thaler und außerdem hat er einem Bankier eine Kredithypothek von 10,000 Thalern bewilligt. Dieser Kredit ist zwar längst erschöpft, die Bermögensverhältnisse des Schuldners

find aber im Allgemeinen nicht schlecht. Er findet sich veranlaßt, das Haus der Stadt Edln für 17,000 Thlr. zu verkausen, dasselbe wird abgebrochen und das Terrain zur öffentlichen Straße gezogen. Inmittelst fallirt ein Freund des Schuldners, für den derselbe aus Gefälligkeit Wechsel in bedeutenden Beträgen acceptirt hat. Er ist ruinirt; der Bankier, nach dessen acceptirt hat. Haus mindestens 20,000 Thaler werth war und der gern diese Summe dafür gegeben haben würde, erfährt erst jest, was damit geschehen ist, seine Hypothes ist theilweise zur Illusion geworden.

Gine Gisenbahn = Gesellschaft bemüht sich, ein zu ihren Zwecken erforderliches, der Expropriation unterworfenes, werthvolles Grundstück unter der Hand zu erwerben. Der verschuldete Gigenthümer benutzt diesen Umstand dazu, von dem zur letzten Stelle eingetragenen Gläubiger ein serneres Darlehen zu erpressen, indem er damit droht, im Nichtbewilligungsfalle sein Grundstück zu einer, den Werth, den dasselbe nach Ansicht des Gläubigers hat, bei Weitem nicht erreichenden Summe

abzutreten.

Das im Gebiete des Rheinischen Rechtes geltende Expropriations-Geset vom 8. März 1810 enthält in Betreff ber Hopothefar - Gläubiger nur die folgende Be-

itimmung:

Art 25. In allen Fällen, wo Hypotheken auf Grundsstücken haften, Arreste oder Einsprücke von Dritten gegen die Auskehrung der Gelder in die Hände entweder des depossedirten Eigenthümers oder der aus dem Genusse gesetzten Rutnießer oder Miether angelegt sind, sollen die schuldigen Summen, so wie ste erfallen, hinterlegt werden, damit fernerweit ihre Berwendung oder Bertheilung nach der Ordnung und den Regeln des gemeinen Rechts erfolgen könne.

Bur Ausführung bieses Gesetzes hat bas Preußische Staatsministerium eine umfangreiche Instruttion vom 23. Julius 1821 an die Regierungen erlaffen (abgebruckt

in ber Lottnerschen Sammlung Bb. II. S. 210 ff.), also ju einer Beit, als es noch feine Gifenbahnen gab. Der Juftigminifter theilte biefelbe unterm 18. Februar 1822 ben Beamten der Staatsanwaltschaft mit, inbem er bemertte, bag bie bestehenden Gesethe vollständig und zwedmäßig feien, alfo auch genau befolgt werben mußten. In Betreff der Supothekar-Gläubiger heißt es in der Inftruttion: "Die Königliche Regierung wird vor jeder Auszahlung bie "nöthigen Untersuchungen anstellen, ob bie Entschädigung "mit Giderheit an ben Gigenthumer bezahlt werben fann, "ober ob bas Grundftud nicht mit Supotheten beschwert "ift. Da ber Staat bier als Raufer bes Grundftud's be-"trachtet wird, so muffen von Seiten ber Königlichen "Regierung auch alle Schrittegeschen, bie nach "dem Civilgesetbuche dem Räufer anbefohlen afind, welcher fein neu erworbenes Gigenthum "von allen Baften reinigen und fich gegen alle "Unfprude britter Berfonen fichern will. Ginb "mehrere Gläubiger, welche auf bie Entichabigungegelber "Unspruch machen und fich ihre Befugnig bagu gegenseitig "beftreiten ober erhebt fich ber Streit zwischen bem Gigen-"thumer und einem Dritten, fo wird hieruber, wie in jeber "gewöhnlichen Cache, von ben Gerichten entichieben. Ge "verfteht fich von felbft, daß bie Rönigliche Regierung an "biefen Streitigfeiten feinen Untheil nimmt, fonbern bag "fie fich auf die ben Intereffenten gu gebenbe Erklarung "befchrankt, baß bas Entschädigungequantum an Denjeni-"gen werbe bezahlt werben, welcher fich burch ein rechts-"fraftiges Urtheil zum Empfange legitimiren wurde. In "Beziehung auf bie Wirfung eines rechtsfraftigen Urtheils "ift noch zu bemerken, daß der Raffationsrefurs in der Regel "teinen Suspenfib-Effett hat und bag, biefes Refurfes un-"geachtet, bas angegriffene Urtheil vollzogen werben fann; "baß aber biefe Regel eine Ausnahme erleibet, wenn in "Folge eines folden Urtheils die Staatstaffe eine Bah-"lung machen foll. In biefem Falle hat bie Ctaatstaffe "bie Befugniß, entweder ben vollständigen Beweis gu for= "bern, daß die Friften zum Kaffationsrefurfe abgelaufen

"sind, ohne daß ein Rekurs stattsand ober daß der er-"griffene Rekurs abgeschlagen worden ist.

"Kann ein solcher Beweis nicht geliesert werden, so ist "die Staatskasse zur Zahlung nicht verbunden, wenn nicht "eine hinlängliche Sicherheit von Seiten des Empfangen"den gestellt wird." (Diese Bestimmung beruht auf dem Defrete vom 16. Juli 1793 — Daniels Bd. 2 S. 374
— und beschränft sich auf die "tresorerie nationale" und die "caisses des diverses administrations de la république", sie kommt also den Eisenbahn-Gesellschasten nicht zu gut.)

Die zu dem Rheinischen Expropriationsgesetze erlassene Rovelle vom 25. Mai 1857 (Ges. S. & 473) hat unter Bezugnahme auf Art. 9 der Verfassungs-Urfunde (welcher lautet: "Das Eigenthum ist unverletzlich. Es kann nur "aus Gründen des öffentlichen Wohls gegen vor gängige, "in dringenden Fällen wenigstens vor läufig festzustellende, "Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes entzogen oder "beschränkt werden") die Modalitäten, unter denen diese vor läufige Feststellung der Entschädigung ersolgen soll, bestimmt, dabei aber nicht ausdrücklich versügt, daß dieser Entschädigungsbetrag vor der Einweisung des zur Expropriation Berechtigten in den Besich gezahlt oder hinterlegt werden müsse, wie dieses doch die Versassungs-Urfunde in ganz bestimmter Weise verlangt.

Gine eigenthümliche Unklarheit in Betress ber Hopothekars Gläubiger enthält die zur Aussührung ber Novelle von dem Habels minister unterm 21. Juli 1857 an die Resgierungen erlassene Instruktion. Es heißt darin am Schlusse, daß der mit der Leitung des Berfahrens beauftragte Commissarius auf eine gütlich e Einigung über die Höhe der Entschädigung ober mindestens über die gütliche Besitz-Einräumung, unter Borbehalt der gerichtlich sestzussellenden Entschädigung, hinzuwirken habe. "Es vorsteht sich," so heißt es ferner, "daß vorher das im "Tit. II. des Gesetzes vom 8. März 1810 vorgeschriebene "Berfahren erledigt sein muß, weil sonst etwaige Hp o- "theken- Gläubiger oder sonstige Real-Berechtigte die

"Berbindlichkeit ber Einigung, soweit fie babei in "tereffirt finb, bestreiten konnten."

Dieser in Bezug genommene Tit. II des Gesehes vom 8. Marz 1810 gibt aber nur den Eigenthümern das Recht, dem bekannt gemachten Aussührungsplane gegenüber auszuführen, daß die Aussührung der in Rede stehenden Bauten oder Arbeiten die Entziehung ihres Eigenthums nicht nothwendig nach sich ziehe. Unbedenklich kann also auch der Eigenthümer auf die Erfüllung dieser Formalitäten verzichten und, wenn er sich einigt, so involvirt diese Einizung ofsendar einen solchen Berzicht.

Eben so unklar und mit den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen durchaus nicht in Einklang zu bringen ist ein demnächst unterm 29. December 1857 von dem Justizminister Simons an den General-Procurator zu Göln zur Ausführung der Novelle erlassens Rescript insofern, als

barin gesagt wird:

"Der erhobene Zweisel, ob über die vorläusig fest"gestellte Entschädigung ein Collofations Bersahren statt"finden könne, obgleich der Kauspreis noch nicht definitiv
"sestgestellt und beshalb auch nicht zur Bertheilung geeignet
"sei, ist nicht als begründet anzuerkennen. Die für die Un"zulässigkeit angeführten Art. 749 und 775 der E.B.D.
"passen auf den Fall einer Zwangsveräußerung
"nicht."

Allerdings hat der Art. 775 nur den Fall im Ange, wo eine zwangsweise Subhastation (saisie immobilière) nicht stattgesunden hat, aber der Art. 749 und die solgenden bestimmen gerade, wie die im Wege der gezwungenen Subhastation erzielten Kansgelder unter die Gläubiger vertheilt werden sollen.

Es scheint indessen, daß nur hat gesagt werden sollen, daß aus den angezogenen Bestimmungen Zweifel gegen die Zulässigteit des Collokations = Berfahrens nicht hergeleitet werden können.

In bem Rescript heißt es nämlich weiter:

"In einem Berfahren der Art steht der Berkauf "unter den Parteien unwiderruflich fest, die Sypothekar=

"Gläubiger haben keinen directen Einfluß auf "bie Bestimmung des Kaufpreises und somit "auf den Berkauf selbst durch Purgations-Ber"fahren und Uebergebot; nur die Höhe des Kauspreises "fann einer Aenderung in einem besonders vorgeschriebenen "Bersahren unterliegen, jedoch auch dies nur dann, wenn "die Interessenten sich veranlaßt sehen, ein solches Ber"fahren einzuleiten. Wenn und so lange dies nicht geschieht, "ist der vorläusig festgestellte Kauspreis dem definit"tiven gleich zu achten."

Was der Minister damit sagen will, wenn er hierauf solgen läßt, daß die Bestimmungen der Art. 1617—1622 des Code eivil ein analoges Verhältniß darbieten, ist nicht wohl zu begreifen, da diese Bestimmungen sich über den Fall verbreiten, wo bei einem Verkaufe der Käuser ein größeres oder geringeres Flächenmaß erhalten hat, als ihm verkaust worden ist und hierdurch ein Anspruch auf Erhöhung oder

Berminberung bes Raufpreises erwächst.

Schlieglich fagt ber Minifter:

"Im Expropriations-Berfahren kann die mögliche Er"höhung oder Berminderung (?) des Kaufpreises auch
"keine besondere Schwierigkeiten für die Kollokation erzeugen,
"da es einer Löschung der nicht utiliter locirten Gläubiger,
"die ohne hin kein Recht an den Immobilien be"halten, nicht bedarf (?) und die Interessenten hinreichende
"Zeit haben, (?) um während des Kollokations-Berfahrens
"die Klage auf definitive Feststellung der Entschädigung an"zustellen und dadurch nicht eine Wiederholung, sondern eine
"Ergänzung des Kollokations-Versahrens zu bewirken. Es
"wird auch kein Bedenken haben, während eines solchen
"Prozesses der gänzlichen Erledigung des Kollokations-Ver"sahrens, so weit als nöthig, Anstand zu geben."

Bergegenwärtige man fich, welche Schutzmittel die Rheinische Gesetzgebung im Allgemeinen bem Hypothekar-Glaubiger gegen Beräußerungen seines Schuldners, die ohne seine Mitwirkung erfolgen, bietet und welche Rechtsmittel

ihm gegen ben Drittbesitzer zustehen.

Bunachst befinirt ber Art. 2114 bes Code civil bie

Hypothet als ein dingliches Recht auf Immobilien, welche zur Sicherheit der Erfüllung einer Berbindlichkeit verstrict sind. Die Hypothek wird als ihrer Natur nach untheilbar bezeichnet, sie haftet ihrem ganzen Umfange nach auf jedem Theile des verhafteten Objekts. Sie folgt dem Letteren, in wessen Hände es auch gelangen möge.

Sodann sagt Art. 2166, daß der Gläubiger sich an dem Pfandobjekte erholen und sich daran halten könne, in wessen Hände es auch gelangen möge, um nach dem Range seiner Hypothek Besriedigung verlangen zu können. Zur Geltendmachung dieses Rechts muß der Gläubiger, dessen Forderung verfallen ist, zunächst den Hauptschuldner und dann den Oritibestiger zur Zahlung auffordern. Der Letztere nuß alsbann entweder zahlen, oder auf sein Eigerthumsrecht sörmlich verzichten oder er nuß dem Gläubiger seinen Kausvertrag notisieiren und sich bereit erstären, den Kauspreis nach der Rangordnung der Hypothesen zu zahlen.

Wird keiner bieser Bebingungen genügt, so ist ber Gläubiger in der Lage die Zwangsversteigerung des Pfand-Objekts erwirken zu können. Erklärt der Känser sich bereit, den vereinbarten Kauspreis zu zahlen, so hat abermals der Gläubiger das Recht, die öffentliche Versteigerung zu beantragen.

Unter allen Umftanden ift alfo bem Gläubiger gewährleiftet, baß sein Pfand-Objett nicht unter bemjenigen Werthe, ben baffelbe in seinen Augen hat, veräußert wirb.

Anders bei der Expropriation um des öffentlichen Rugens willen. Allerdings geht sowohl das
Geset vom 8. März 1810 als die Novelle vom 25. Mai
1857 von der Absicht aus, daß bei zwangsweisen Eigenthums-Entziehungen der vollständige Werth ersett
werden soll und es läßt sich vielleicht mit Grund behaupten,
daß die Garantieen, welche das Gesetz dafür geschaffen hat,
daß dieser Werth richtig ermittelt wird, den Umständen
nach genügend sind. Wenn aber ein Hauptfatter dieser
Garantieen die Nitwirtung der Betheiligten bei der

Berthsermittelung sein soll, so ist offenbar nicht genügend berücksichtigt worden, daß sehr häusig die Hopothekar-Gläubiger hierbei weit mehr interessirt sind, als der Eigenthümer seibst. Den Hopothekar-Gläubigern ist aber nicht die mindeste Mitwirkung gestattet, wie denn auch der Justizminister Simons in seinem oden angeführten Reservipte ausdrücklich bemerkt hat: "Die Hopothekar-Gläubiger haben keinen direkten "Einstuß auf die Bestimmung des Kaufpreises."

Wollte man fagen, es muß genngen, bag ber Gigen = thumer auf bie Berthvermittelung einwirfen fann, er muffe am Beffen ben Werth beurtheilen fonnen, fo fonnte man mit bemfetben Rechte behaupten, es fei auch bei jebem andern Gigenthums-Uebergange burchans nicht nothig, bem Spoothetar-Glaubiger bas Recht einzuräumen, nach einem burch feinen Schuldner erfolgten Bertaufe zu verlangen, daß das Objekt öffentlich zum Berkaufe ausgestellt werde. Dazu tommt aber auch noch ber Umftanb, bag ein mit Supothefen belaftetes Grundftud Eigenthum von Minderläbrigen fein fann, beren Bormund möglicherweise vor großen Muben und Roften eines prozeffualifchen Berfahrens gurudidreden tann. Mag man bie Cache betrachten, wie man wolle, fobald man zugeben muß, bag bei einer, bem großeften Gingriff in Brivatrechte involvirenben, zwangeweisen Gigenthums-Entziehung Die Intereffen aller Betheiligten burch bas Gefets nach Möglichteit gewahrt werben follen, fo tann nicht gelengnet werben, baß bie beftebenbe Befetgebung barin eine wefentliche Bude barbietet, baß fie bie Sypothekar-Gläubiger bei bem Berfahren ber Ermittelung ber Entschäbigung gar nicht berudfichtigt hat.

Die Ansicht, daß die Hypothefar Gläubiger eines des posseheirten Sigenthümers gänzlich nundtodt seien, ist übrigens in früheren Zeiten nicht maßgebend gewesen, wie aus der früher erwähnten Instruktion des Staatsministeriums vom 23. Julius 1821 hervorgeht.

"Es muffen" so heißt es baselbst "alle Schritte geschehen, "bie nach bem Civilgesetbuche bem Käufer anbesohlen sinb, "welcher sein neu erworbenes Gigenthum von allen Laften "reinigen und sich gegen alle Ansprüche britter Personen "fichern will."

Diese im Civilgesethuche dem Käufer anbesohlenen Schritte finden sich in den Art. 2181 — 2195 des Code eivil und gewähren dem Gläubiger das Recht, die öffent: liche Versteigerung zu verlangen.

Dagegen haben wir gesehen, daß der Justizminister Simons in seinem Rescript vom 29. December 1857 behauptet, daß die Gläubiger keineswegs das Recht eines Purgations-Versahrens und Uebergebots beauspruchen können.

Db der Justizminister Simons Recht hat, ist allerbings sehr fraglich, indessen genügt es für die von mir in gegenwärtiger Denkschrift verfolgte Tendenz, dargethan zu haben, daß die bestehende Gesetzgebung verschiedenen, entge-

genftebenben, Unfichten Raum gewährt.

Jebenfalls ist es gewiß, daß keine Behörde und keine Eisenbahngesellschaft es für nöthig hält, in Bezug auf ein, im Wege der freiwilligen Uebereinkunft oder im Wege des Expropriations-Verfahrens erwordenes, Grundstück das von dem Gesetze vorgeschriebene Berfahren zur Befreiung von Privilegien und Hypotheken einzuleiten. Sine Eisenbahngesellschaft dazu zwingen zu wollen, kann nach den von dem Appelhofe in dem Eingangs erwähnten Erkentnisse vom 15. November 1854 ausgeführten Grundsähen in der Regel keinen praktischen Erfolg haben. Bevor es zum öffentlichen Berkaufe käme, wäre das Grundstück der Eisenbahn einverleibt, hierdurch außer den Berkehr getreten und könnte also nicht Gegenstand eines öffentlichen Berkaufs sein.

Im December 1854 machte ich mit der Cöln-Minbener Eisenbahngesellschaft den Bersuch. Ich kannte damals die Entscheidung des Appellhoss vom 15. November 1854 noch nicht. Die Eisenbahngesellschaft widersetzte sich, indem sie unter Anderm aufstellte: "daß bei expropriti-"ten Grundstücken ein Fortbestehen der Hypothek rechtlich "nicht denkbar sei, vielmehr durch das Borzugsrecht auf die "Werthvergütung ersetzt werde." Ich werde auf diesen Fall demnächst aussührlich zurücksommen.

Der Umftand, bag ben Gläubigern ein Recht ber Mitwirfung bei ber Feftstellung ber Entschädigung für exprepriirtes Grundeigenthum nicht gufteht, ift Gin Mangel ber bestehenden Gesetzgebung. Gine weit großere Gefährdung ber Intereffen ber Supothetar-Gläubiger ift aber vorhanden, sobald ber Schuldner bas Pfand Objett freiwillig einer Gifenbahn-Gefellichaft ober fonft zu Zweden bes Gemeinwohls, ju Stragen = Anlagen u. bergl. abgetreten bat. In biefem Falle find bie Gläubiger nicht nur ganglich von ber Intelligeng und bem guten Billen ihres Schuldners fonbern auch von dem guten Willen der Gifenbahn : Gefellschaft abhangig. In Betreff ber beiben erften Buntte find bereits fruher einige Beispiele angeführt. Was ben letzteren Bunkt angeht, fo will ich an einem Beifpiele aus meiner Bragis überzeugend barthun, bag biefe Behauptung begrundet ift, bag bie Gläubiger in vielen Fällen wirklich vollständig rechtlos find. In diefem Falle war die Gifenbahn = Gefellichaft theilweise gerichtlich in ben vorläufigen Befig eingewiefen, theilweise hatte fie burch Bertrag erworben und theilweife fich ohne irgend welchen Rechtstitel eigenmach: tig in Befity gefett? Itel unternentere bein ann potit inbe

3d habe in bem erften ber fruber von mir angeführten Beifpiele eines gewiffen Wittenberg erwähnt, welder in ber Gemeinde Mutheim am Rhein eine große Bahl von Grundftuden befaß.

Mis ber Bau ber Coln = Mindener Gifenbahn begann, erwirkte bie Gesellichaft zwei Urtheile bes Landgerichtes zu Coln vom 15. Juli und 30. September 1844, durch welche fie auf Grund bes Gesetzes vom 8. Marg 1810 in ben Befitz mehrerer in ber Gemeinde Mulheim am Rhein gelegener Grundstude eingewiesen wurde. Bu biefen Grundftuden gehörten bie folgenden, welche Gigenthum bes genannten Wittenberg waren: Wond smight ib 3

1.	21	Ruthen	20	Fuß	Mder	ans	Flur	11	Nro.	74
2	25	211127	30	4	. ,,	er, e		Π		76.
		ghillig					3566	V	"	507/1.
		1				12	,,	V	1319	104/1.
	_					,,	м	$1\mathrm{V}$		159/1
Sec.		**		25					4)	

6. 258 Ruthen 50 Jug Ader aus Flur IV Rro. 182/2.

574	7.	50	omira il	+20	111			1777	17	п	158/3.
											118/2.
	9.	rgle I	10 11 100			.0,			17		117/1.
tra fi	10.		94£ 1-		- Ø.			Win.	17		118/1.
											nicht an
gege	ben.	Ar S	princu		513. AL		190		Pas A		1100
377	11.	25	Ruthen	55	Juß	Acter	aus	Flur	IV	Mro.	133/2.
	12.	4	116 M 19	60	(n			- 11	IV		119/1.
ni vit	13.	13	· .	40	. 11				IV		124/1.
	14.	15	is note	80			"	TH.	IV	.,,	159 1.
11.7	15.	47	"	40		".	"	"	IV	"	116/1.
3.64						und	GH .		IV	Div.	117/1.
			dit artis								

Aus Borstehendem ift ersichtlich, daß es sich überall nur um Absplisse, um Theile größerer Grundstücke hanbelte, die in den projektirten Bahnkörper fielen.

. IV . 133/2.

16. 24 , 50 , ,

Nachdem diese Besitzeinweisung erfolgt war, gelang es ber Coln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft, mit dem über und über verschuldeten Wittenberg am 28. November 1844 unter Zgnorirung der Hypothekar-Gläubiger einen Bertrag abzuschließen, durch welchen derselbe solgende Grundskücke in Eigenthum abtrat:

4	uno	lima	in eig	CHL	gum are	itui.			
	1.	2	Morgen	90	Ruthen	von	Flur	17	Nro. 199.
	2.	87	Ruthen	20	Fuß			11	74
	3.	109	H	_	"	"	m	11	76.
	4.	50	"	20		W	"	17	, 158/3u.118/2
	5.	16		20			"	17	, 159/1.
	6.	47	me wini	40		".	"	IV	, 107/1.
	7.	50		-	n		W	IV	133/2.
	8.	4	THE METERS	60			"	17	, 119/1.
	5	er R	aufnreia	11111	rbe für	bas	anh	1 6	projetmeto Gimno

Der Raufpreis wurde für das sub 1 bezeichnete Grundsftück zu 300 Thir., für die übrigen zu 325 Thir. pro Morgen festgestellt, über dessen Berzinsung keine Bestimmung getroffen, wohl aber stipulirt, daß die Gesellschaft sosort in Besth treten solle. Der Ankäuferin wurde die Besugniß eingeräumt:

- 1. Die gefausten Parzellentheile in der Lage zu nehmen, wie der gefauste Flächenraum "vorläufig ermittelt ist "oder von den Beamten der Gesellschaft noch näher "angegeben werden soll."
- 2. Ein Zehntel mehr oder ein Zehntel weniger des angegebenen Flächenraums, je nachdem es die Zwecke der Bahn ersordern, in Besitz zu nehmen und nur den wirklich verwandten Flächenraum zu bezahlen.

Reun Behntel bes Kanfpreises sollen bezahlt werben, nachbem ber Berfäuser

a. ben Gigenthumstitel und

b. die Hypotheken-Freiheit

nachgewiesen hat. Das letzte Zehntel des Kaufpreises wird erft nach Bollendung der Bahn bezahlt.

Diefer Kaufvertrag wurde am 7. December 1844 in Die Hopotheken-Regifter zu Siegburg transseribirt.

Me Dieje Grundftude, von benen Wittenberg Theile an bie Gifenbahn-Gefellichaft abtrat, waren mit einer großen Bahl von Supotheten, theils Epezial, theils General-Sppothefen belaftet und ein Theil berfelben fogar mit Privilegien wegen unbezahlt geblichener Raufpreife. Deffen ungeachtet gelang es bem Wittenberg, aus bemabgeschloffenen Bertrage Munge gu ichlagen. Ge icheint, bag biefe Abficht einzig und allein ben Wittenberg, beffen burchaus faule finanzielle Situation noch nicht fo allgemein befannt fein mochte, veranlagt hat, diefen für ihn, ober eigentlich für feine Gläubiger fo außerft ungunftigen Bertrag mit ber Eisenbahn-Gefellschaft abzuschließen. Batte er die Intereffen feiner Gläubiger mit Umficht mahrgenommen, so wurbe er die Eifenbahn-Gefellschaft zu viel gunftigeren Bebingungen haben veranlassen konnen, zumal aus einer Bergleichung ber in bem Expropriations-Erfentniffe enthaltenen Areale mit benjenigen bes Raufvertrages fehr bedeutende Berichiedenheiten sich ergeben. Dem Wittenberg war aber einzig und allein daran gelegen, baares Geld zu erhalten. Es gelang ihm, mit dem Bertrage die Firma Rehm & Erkelen & zu Mulheim bintere Licht gu führen. Diefelbe

zahlte ihm 1100 Thir baar aus, wogegen er ihr die gleiche Summe bon bem ihm zu gablenben Raufpreise burch Rotarial-Act vom 11. Januar 1845 cebirte. Diese Cession liegen Rehm & Erkelens ber Gifenbahn-Gefellichaft unterm 17. Januar 1845 notifiziren. Nicht lange nachher verfaufte Wittenberg burch verschiedene Bertrage fein gefammtes Grundeigenthum und namentlich auch biejenigen Grundftude, von benen er Abspliffe bereits ber Coln-Mindener Gifenbahn-Gefellichaft in Gigenthum abgetreten hatte, an Spekulanten. Die finangiellen Berlegenheiten wuchfen bem Bittenberg über ben Ropf, er ließ Alles im Stich und verschwand. Da jest die Hopothekar-Gläubiger in Bewegung tamen, fo waren bie Unfaufer ber Wittenberg'ichen Grundftude genothigt, das Supotheken-Reinigungs-Berfahren einzuleiten. Es folgten mehrere Kollokations-Berfahren. Die Zahl der Hypothekar-Gläubiger und die Kollision der Rechte berfelben war fo groß, daß biefe verschiedenen Rollofations-Prozeduren erft im Jahr 1853 beendigt werden fonnten. Inmittelft war auch die Firma Rehm & Erfelens, welcher Wittenberg ermähntermaßen ben Kaufpreis ber von ihm an die Coln-Mindener Gifenbahn-Gefellschaft verkauften Grundftude cedirt hatte, genothigt worben, ihre Gefchafte zu liquidiren und die Inhaber der Firma hatten Mülheim verlassen, ihr Aufenthalt war unbekannt. Go konnte es geschehen, bag bie Coln-Mindener Gisenbahn-Gesellschaft freies Spiel hatte, und von den Wittenberg'ichen Grund= ftuden nehmen tonnte, was ihren Zweden biente.

Bu ben Wittenberg'schen Hypothekar-Glänbigern gehörten die Gebrüder Harf. Dieselben erlitten bei der Kollokation einen bedeutenden Ausfall an ihrer Forderung und wollten jest die ihnen hypothekarisch haftenden Grundsstück, welche die Sisendahn-Gesellschaft besaß, zur Subhastation bringen. -Mit großer Mühe gelang es ihnen, dieselben zu ermitteln. Sie leiteten die Subhastation im December 1854 ein, aber die Eisenbahn-Gesellschaft erhob Opposition durch Gerichtsvollzieher-Act vom 9. März 1855. Sie machte von dem Rechtsmittel der Berjährung Gebrauch, sie behauptete, daß außerdem bei expropriirten Grundstücken ein Fortbestehen ber Spothet rechtlich nicht gebenkbar sei. Sie bezog sich auf die ihr notifizirte Gession bes Kauspreises an die Firma Rehm & Erkelens und erbot sich schließlich, eine Summe von 1027 Thalern "an wen Rechtens" zu zahlen, indem sie den Gebrüdern harff für jeht jedes Recht bestritt.

Die Einrebe der Berjährung, d. h. die Ersthung der Freiheit von Hypotheken stückte die Eisenbahn-Gesellschaft darauf, daß zehn Jahre verstossen seien und dieser Zeitraum nach Artikel 2180 und 2265 des code einil genüge. Der Lauf dieser zehnjährigen Frist beginnt aber erst mit dem Tage der Transscription des Kausacts, welche in easu am 7. December 1844 stattgefunden hatte. Die Rechtsversolgung der Gebrüder Harts dariste zwar vom 2. December 1854, die Gisenbahn-Gesellschaft meinte aber, daß der Lauf der Verjährungssrist schon mit dem Tage des Erlasses der Expropriations-Erkentnisse begonnen habe.

Mus biefen und andern Ginreben war erfichtlich, bag bie Gifenbahn-Gefellichaft zur Zahlung gezwungen werben muffe. Da fie nicht perfonliche Schuldnerin ber Gebrüber Barff mar, fo hatten biefe gunachft bie erhobene Oppofition befeitigen muffen, wogegen fich aber gewichtige Bebenfen erhoben, indem gerade bamals bas im Gingange biefer Dentschrift angeführte Urtheil bes Appellhofs ergangen war. Ge ichien teinem Zweifel unterworfen werben gu fonnen, baf bie Gijenbabn = Gefellichaft, fur welche ber von bem Appelihofe aufgestellte Rechtsfat eine Pringipienfrage, feine Koften icheuen und durch alle Inftanzen geben wurde, Den Changen eines folden Prozesses wollten bie Gebrüder Sarff fich nicht aussetzen und bemubten fich, auf einem, allerbings koftspieligen, aber muthmaglich früher zum Ziele führenben Wege baffelbe zu erreichen. Gie erwarben gunachft bas Eigenthum aller berjenigen Supothefen, welche außer ber ihrigen auf den betreffenden Grundftuden hafteten. Demnächst bemühten fie fich, ben Rechtsinhaber ber verfcollenen Firma Rehm & Ertelens auszumitteln. Rach langer Zeit gelang biefes, er wohnte aber in Rotterbam und baburch erhoben fich neue Schwierigkeiten, die indeffen ebenfalls überwunden wurden. Gegen Zahlung einer nicht unerheblichen Summe wurden die Gebrüder Harff Eigen thümer der Summe von 1100 Thalern, welche Wittenderg als Theil des ihm von der Köln-Vindener Eisendahn Gesellschaft zu zahlenden Kaufpreises der Firma Rehm & Erfelens durch Act vor Notar Hahn vom 11. Januar 1845 cedirt hatte. Zeizt wurden alle Hypothefen gelösch, die Grundstücke waren schuldenfrei und die Köln-Windener Eisenbahn Gesellschaft war persönliche Schuldnerin der Gebrüder Harff ex cessione des Verkäusers Wittender modo dessen Rechtsnachfolgerin (der Firma Rehm & Erfelens) geworden.

Der am 12. Juli 1857 vollzogene Ceffions - Act murbe ber Gifenbahn-Gefellichaft notificirt und fie nunmehr unter ausführlicher Darlegung bes Sachverhaltniffes und Borle gung aller Actenftucte um Regulirung ber Schuld erfucht Dies geschah am 12. September 1857. Rady zwei brieflichen Erinnerungen vom 3. und 29. October 1857 erflarte bie Gefellschaft fich unterm 9. November 1857 zur Regulirung geneigt und versprach weitere Mittheilungen. Als biefe ausblieben, wurde fie am 14. Dezember 1857, fobann am 8. und 21. Januar 1858 nochmals brieflich erinnert. Es war aber Alles vergeblich, die Gefellschaft antwortete gar nicht mehr und hielt fogar bie ihr überfandten Actenftucke gurud. Bur Ruckgabe wurde fie unterm 16. Februar 1858 aufgeforbert und ihr am 18. Februar 1858 bie gerichtliche Klage instmuirt. Erft jest ließ fie fich berbei, auf die Cache ein zugehen. Gie ftellte in einem ausführlichen Schreiben com 25. Februar 1858 auf, was fie von Grundeigenthum bes Wittenberg besite und was fie bafur zu gablen gebente.

Es würde zu weit führen, hier in die Details einzugehen, welche jeht zwischen Gebrüder Harff und der Eisenbahn-Gesellschaft zur Eröterung kamen. Durch viele Monate zog sich die Correspondenz darüber hin, da es fortwährend schwer hielt, Antwort von der Eisenbahn-Gesellschaft zu erhalten. Endlich wurde die von derfelben zu zahlende Hauptstumme auf Thir. 1350. 28. 10 festgestellt, der Zinsenpunkt aber machte große Schwierigkeiten. Die Gesellschaft,

welche fich feit 14 Jahren im Befite befand, wollte die Binfen ju 5 Procent nur fur funf Jahre verguten, indem fie Die abrigen Binfen fur verjährt erklarte. Es wurde bagegen bedugirt, bag Berjahrung aus mehreren Grunden nicht habe eintreten konnen, bag bie Gefellschaft wahrend einer Periode, in welcher ein Kapital fich mit Bins und Binfesgins verboppelt, in Befit und Genug gewefen fei und ben Raufpreis, ftatt ibn gu binterlegen, fur fich nutbar verwandt habe; es wurde vorgestellt, bag bie Moral nicht geftatte, von einer folden Ginrede, felbft wenn fie jurifiifd zu begrunden fein modte, Gebrauch gu machen, es wurden ftatt 5 nur 4 Procent Zinsen verlangt; es wurde auf die bereits im December 1854 eingeleiteten gerichtlichen Schritte und bie fpateren brieflichen Berhandlungen aufmertfam gemacht. Endlich erbot fich Barff, ben Raufpreis nebst bjabrigen Binfen in Empfang zu nehmen und wegen ber übrigen Binfen bie Gerichte entscheiben zu laffen. Ge half alles Richts, vie Gisenbahn - Gesellschaft beharrte babei, nur bjahrige Binfen gahlen gu wollen, und, um ber Gache endlich ein Enbe zu machen, mußte fich Barff fugen. Die Effenbahn-Gefellichaft zog ichlieflich noch einen Betrag von 39 Thir. 29 Ggr. ab, ben fie angeblich fur Prozeftoften verausgabt hatte und zahlte endlich am 25. August 1858 eine Summe von 1716 Thir. 8 Sgr. 10 Bfg.

Die Hauptsumme von Thir. 1350. 28. 10 murbe für folgende Grundstricke berechnet:

- I, für 2 Morgen 90 Ruthen aus Flur IV. Nro. 199 gu 300 Thir. pro Morgen.
- II. für 1 Morgen 60 Ruthen 44 Fuß zu 325 Ehlr. pro Morgen nämlich:

200	. D	Backer 1 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2								
1.	88	Ruthen	13	Jus	non	Flur	H	Nro.	74	
		"								
		Jriw.		,,	н	"	IV	"	119/1	
			60	,,	,	"	IV	"	124/2	
		"	59		"	,,	IV	"	133/2	
	70		11	17		12	17		158/3	und 118/2

7. 16 , 20 , , IV , 159/1

111. für 60 Ruthen 39 Fuß aus Flur V Nro. 104/1 zu 500 Thir. pro Morgen.

Bergleicht man biese Grundssächen mit benjenigen, welche die Eisenbahn-Gesellschaft von Wittenberg durch ben Act vom 28. November 4844 gekauft hatte, so ergeben sich sehr erhebliche Differenzen, z. B.:

I. Bon Flur IV. Nro. 158/3 und 118/2 gefauft 50 Ruthen 20 Juß, bezahlt 70 Ruthen 11 Juß.

Bon Flur IV Nro. 417/1 gefauft 47 Ruthen 40

II Die Eisenbahn-Gefellschaft hatte nicht gefauft, hat je-

Bon Flux IV Nro. 124/2 6 Ruthen 60 Fuß

Bon lehtbezeichnetem Grundstücke enthält das Expropriations-Erkentniß nur 42 Ruthen 50 Juß, von Ersterem ist Nichts darin zu sinden, auch wollte die Gescuschaft die Berwendung nicht anerkennen, die ihr durch die Katasterstarten bewiesen wurde, daß diese Bodenfläche zur Anlage einer Rampe, um auf einen die Eisenbahn durchschneidenden Weg zu gelangen, erforderlich gewesen und ohne Weiteres weggenommen war.

Trotz aller von den Gebrüdern Harff durch Ankauf der verschiedenen Hoppotheken und Erwerbung der Rechte der Firma Rehm & Erke Lens gebrachten Opker waren dieselben in jeder Hing und namentlich in Betress der Werthschätzung durchaus von dem guten Willen der Gisenbahn-Gesellschaft abhängig und dieser gute Wille — ließ Einiges zu wünschen übrig. So 3. B. glaubten die Gebrüder Harft, daß das Grundstück Flur V Nrv. 104/1 groß 60 Ruthen 39 Juß, seiner besonders günstigen Lage wegen mit 8 Thr. pro Ruthe, also mit Thr. 483. 6 — bezahlt werden müsse, die Gisenbahn-Gesellschaft beharrte dabei, nur 500 Thir. pro Worgen also nur Thr. 2. 23. 4 für jede Ruthe oder im Ganzen Thir. 170 zahlen zu wollen und Gebrüder Harft waren genöthigt, sich zu fügen. Eine Abschähung würde ein ganz anderes Resultat gehabt haben.

Es wird nicht bestritten werben fonnen, bag alles

Vorsiehende sich eben so gut noch heute, nachdem die Revelle vom 25. Mai 1857 erschienen, ereignen kann und wenn auch die besonderen Umstände des Falles die Bestrebungen der Edsn=Mindener Eisenbahn=Gesellschaft, das Wittenberg'sche Sigenthum möglichst billig zu erlangen, besänstigten, so können solche Umstände sich, Dank der mangelhaften Gesetzgebung, tagtäglich wiederholen.

Dieser Wittenberg'sche Fall hatte noch folgende Besonderheiten, die ebenfalls sich leicht wiederholen können:

- 1. Die von der Eisenbahn-Gesellschaft erworbenen 2 Morgen 90 Ruthen des Grundstücks Flux IV Rro. 199 waren von derselben zur Gewinnung von Kies benutt und dadurch sast gänzlich entwerthet worden. Statt eines werthvollen Grundstücks hätten also die Gebrüder Harf nur eine werthlose Kiesgrube zur Subhastation bringen können, ihre Hypothes war eine Allusion geworden. Die Gesellschaft erbot sich allerdings, für die Ausschachtung eine kleine Entschädigung zahlen und die Subhastation erleiden zu wollen, indessen würden auf den Betrag dieser Entschädigung die Hypothetar-Gläubiger des Witten ber g ein Borzugsrecht nicht gehabt haben. Es würde vielmehr die große Zahl der Witten ber g'schen Chirographar-Gläubiger daran partizipirt haben.
 - 2. Die Berjährung der Hypothek, welche schon nach zehn Jahren eintritt und durch die Erneuerung der Hypothekar-Inscription nicht unterbrochen wird. Die Hypothekar-Gläubiger waren während des Laufes der verschiedenen Kollotations-Prozeduren nicht in der Lage, ihre Rechte gegen die Eisenbahn-Wesellschaft als Drittbesigerin geltend machen zu können. Es läßt sich allerdings nicht behaupten, daß dies absolut unmöglich gewesen wäre, indessen, daß dies absolut unmöglich gewesen wäre, indessen war es doch in Ermangelung einer constanten Jurisprudenz äußerst schwierig und der Ersolg der einzuleitenden Prozedur nach jeder Richtung hin sehr problematisch.
 - 3. Bu den Grundftuden, welche Wittenberg an bie Coln-Mindener Gifenbahn = Gefellichaft vertauft hatte, ge-

hörten 109 Ruthen einer Parzelle Flur II Rro. 76 ber Gemeinde Dulheim. Diefe Bargelle hatte Bittenberg won einem gewiffen Albenbrud gefauft, ben Raufpreis aber nicht bezahlt. Albenbrud flagte fpaterbin gegen Bittenberg auf Refiliation bes Raufvertrages wegen Richterfullung ber Bebingungen. Der Raufvertrag wurde gerichtlich für aufgelöst erflärt und zwar mit rudwirfenber Rraft. Die Coln = Dinbener Gifen= bahn-Gefellichaft hat fich bemnächft mit Albenbrud barüber verftanbigt, ber fich inbeffen nach ben früheren Ausführungen wegen biefer 109 Ruthen in einer üblen Lage befand. Rach ben Rechtefagen bes Appellhofs in bem mehrmals erwähnten Erfentniffe vom 15. November 1854 waren biefe 109 Ruthen nicht mehr im Bertehr. Albenbrüd fonnte biefelben nicht vinbigiren. In einem perfonlichen Rechtsnerus ju ber Gifenbahn: Gefellschaft ftand er auch nicht.

Ganz ähnlich gestaltet sich die Sache, wenn eine Eisenbahn-Gesellschaft von Zemanden gefaust oder ein Expropriations-Erkenntniß gegen Zemanden erwirkt hat, der nicht der wirkliche Eigenthümer des betreffenden Grundstücks ist. Wie soll der wirkliche Eigenthümer zu seinem Rechte gelangen, wenn man genothigt ist, ihm die Bindikationsklage abzusprechen?

Diese Rechte lösen sich in einen Unspruch auf Schaden= ersatz auf. Gine gesetzliche Regulirung der Geltenbmachung dieses Anspruchs ift aber unbedingt geboten.

Schließlich ift noch ein, ben Sppothefar : Gläubigern außerft ungunftiger, Umftand in Betracht ju gieben.

Nach & 2 ber Novelle vom 25. Mai 1857 soll ver Expropriations = Berechtigte ben vorläufig sestgestellten Entschäbigungsbetrag bei der preußischen Bank hinterlegen. An Stelle der Letzteren ist die Rheinische Depositenkasse getreten, welche nach der Königlichen Berordnung vom 28. Oktober 1861 (Ges. S. 1862 S. 8) nur 2½ Proc. Zinsen vergütet. Wenn die hinterlegte Summe 20,000 Thir. beiträgt und die zurückziehung der hinterlegten Summe nur 5 Jahre bergehen, so sind 22,500 Thaler vorhanden.

Angenommen, Die betreffenden Grundftude feien mit Supo-

a. mit 10,000 Thaler,

b. d, 8,000 "

e. " 2,000 "
so absorbiren die beiden ersten Hypothefen mit fünfjährigen Zinsen die ganzen 22,500 Thaler und für den zur letzten Stelle eingetragenen Gläubiger bleibt Nichts übrig. Dieser Rachtheil würde benselben nicht betroffen haben, wenn das Grundstück im Wege der Subhastation verkauft wäre. Es ist ein Unrecht gegen die Gläubiger, wenn dem Expropriations-Berechtigten die Hinterlegung nicht nur gestattet, sondern sogar zur Pflicht gemacht worden ist.

Aus den obigen Aussührungen geht meines Erachtens die dringende Rothwendigkeit hervor, daß im Wege der Gesetzgebung Bestimmungen getrossen werden mussen, welche geeignet sind, auch die Hopothekar-Gläubiger gegen die Nachtheile möglichst zu sichern, mit denen sie durch die zwangsweise Abtretung des Eigenthums ihres Schuldners bedroht sind. Als solche Bestimmungen erlaube ich mir unmaßgebelich die solgenden vorzuschlagen:

- 1. Die Eisenbahnen und beren Zubehör an Bahnhöfen, Ausweichungen, Aufseher- und Wärterhäusern, Wasserftationen, überhaupt allen Anlagen, welche zum Betriebe ber Bahnanlage unbedingt erforderlich sind, gehören gleich ben zum Betriebe der Bahn dienenden Lokomotiven, Wagen und sonstigem Betriebsmaterial zu den dem öffentlichen Verkehr entzogenen Gütern und es sind alle in dieser Beziehung bestehenden gesetzlichen Bestimmungen darauf anwendbar. Alle vorbezeichneten Gegenstände treten aber in den öffentlichen Verkehr zurück, sobald:
- a. bie einer Gisenbahn-Gesellschaft ertheilte staatliche Ronzession zurückgenommen wird; ober
- b. der Transportbelrieb auf einer Eisenbahn gang-

- e. eine Elsenbahn-Gesellschaft in Fallitzustand er-
- 2. Zu ben Betheiligten, welche nach § 1 bes Gesches vom 25. Mai 1857 berechtigt sind, ihr Interesse bei bem Berfahren behufs ber vorläufigen Feststellung ber Entschädigung wahrzunehmen, gehören auch die Hypotheiner Gläubiger.
- 3. Die im § 2 bes Gesetzes vom 25. Mai 4857 vorgeschriebene Hinterlegung ber Entschädigungssumme fällt weg, vielmehr ist der zur Expropriation Berechtigte zur Berzinsung mit 5 Procent vom Tage des Urtheils an verpsichtet.

Gine Berjährung biefer Zinsen tann niemals

- 4. Die im § 3 bes Gesetzes vom 25. Mai 1857 angeordnete Zustellung des Expropriations-Erkentnisses hat nicht nur an den Expropriaten, sondern auch an dessen Hypothekar-Gläubiger, soweit dieselben aus den Hypothekenregistern ersichtlich sind, und in dem bei der Inscription gewählten Domizile zu erfolgen.
- 5. Das im § 4 bes Gesetzes vom 25. Mai 1857 in Beziehung auf Gebäude ober künstliche Anlagen behuses ber Feststellung bes Zustandes derselben vorgesschriebene Versahren muß auch auf Verlangen eines Hypothekar Stäubigers und nicht nur bei Gebäuden und künstlichen Anlagen, sondern auch in Veziehung auf alle andere Grundskücke erfolgen.

Die daselbst bestimmte achttägige Frist wird auf vierzehn Tage verlängert.

6. Nicht nur der Expropriat sondern auch jeder Hopothekar-Gläubiger ist berechtigt, gegen den Expropriations-Berechtigten eine Klage anzustellen, dahin gerichtet,
daß der Werth des betressenden Grundstücks sestgestellt und gerichtlich ausgesprochen werde, daß derselbe nehst Zinsen an ihn bezahlt werde. Dem Expropriations-Berechtigten ist alsdann überlassen, den
Depossenten, bezüglich die andern Hopothekar-Gläubiger, vorladen zu lassen, um an diesem Processe An-

theil zu nehmen und ihre Rechte geltend zu machen, bei Bermeibung ber Praclufion.

- 7. Alle Berträge, burch welche ein ber Expropriation unterworfenes Grundstück von einem Expropriations-Berechtigten erworben ober burch welche der Preis eines solchen Grundstücks festgestellt worden ist, sind in Bezug auf die Hypothekar Bläubiger von Nechts-wegen und ohne daß es eines Exkentnisses darüber bedarf, ungültig, wenn die Hypothekar-Gläubiger ihre Zustimmung zu diesem Eigenthums Uebergange resp. zu dieser Feststellung nicht gegeben haben.
- Wenn eine Gifenbahn = Gefellichaft ober ein anberer 8. Expropriations = Berechtigter ein ber Expropriation unterworfenes Areal occupirt hat, ohne bie burch bas Gefet bom 8. Marg 1810 und die Novelle vom 25. Mai 1857 vorgeschriebenen Formalitäten gu beobachten, fo ift nicht nur ber Depoffebirte, fonbern auch jeder Supothefar-Gläubiger' berechtigt, gegen ben Ufurpanten eine Klage anzuftellen, babin gerichtet, baß ber Werth bes usurpirten Grundftude feftgeftellt und gerichtlich ausgesprochen werbe, bag biefer Werth nebst einem Biertel bes Werthes und ben Binfen feit bem Zeitpunkte ber Occupation an ihn bezahlt werden muß. Dem Ufurpanten ift alsbann überlaffen, ben Depoffebirten, bezüglich die andern Sppothefar-Gläubiger, vorladen zu laffen, um an diefem Proceffe Untheil zu nehmen und ihre Rechte geltend zu machen, bei Strafe ber Praclufion.
- 9. Wenn ein zur Expropriation Berechtigter ein Grundsftück erworben hat, besseu früherer Eigenthümer späterhin ein rechtskräftiges Urtheil erwirkt, durch welches der Bertrag, mittelst bessen der Expropriete resp. der Berkäuser das Eigenthum erworben hatte, mit rückwirkender Krast sur ufgehoben erklärt wird, so hat dieses Urtheil in Bezug auf den Exproprianten, folgende Wirkungen: Derzenige, zu dessen Gunsten ein solches Urtheil ergangen ist, hat ein Recht zur Klage gegen den Inhaber des Grundstücks dahin, daß

Beugen und Sachverständige zu ermittelnden Werth, werde den bas Grundstück zur Zeit der Depossebirung hatte, nebst Zinsen seit dieser Periode zu zahlen.

Dasselbe Klagerecht hat berjenige wirkliche Eigenthümer eines Grundstücks, welches ein zur Erpropriation Berechtigter von Jemanden durch Bertrag oder
Expropriations-Erkenntniß erworden hat, der nicht der
rechtnäßige Eigenthümer dieses Grundstücks war.

Diese Klagerechte sind der Berjährung in denselben Zeitfristen unterworfen, welche das bürgerliche Gesetzbuch in den Artifeln 2265, 2266, 2267, 2268 und 2269 bestimmt hat. In Betreff der Zinsen ist die Berjährung ausgeschlossen.

- 10. Bei ben vorstehend sub 2, 4, 5, 6, 8 und 9 erwähnten Prozeduren ist immer das Gericht ber belegenen Sache das kompetente.
- 11. Alle Eisenbahn Gesellschaften mussen auf den Antrag ihrer Gläubiger im Wege der administrativen Execution von dem Handelsminister und dessen Organen zur Erfüllung ihrer Berpftichtungen angehalten werden, undeschadet des Rechts der Gläubiger, auch im gewöhnlichen Rechtswege ihre Befriedigung zu erwirfen. Die administrative Execution erstreckt sich auch auf die Besugniß der Berwaltungsbehörde, das Falliment einer Eisenbahn-Gesellschaft zu beantragen, welche ihre Gläubiger nicht befriedigt. Die Berwaltungsbehörde ist zu diesem Antrage verpflichtet, sobald ein Gläubiger es verlangt, dessen Bestiedigung nicht erfolgt ist, ungeachtet die Gesellschaft andere Schulden getilgt hat. Mes dieses unbeschadet des Rechts eines seden Gläubigers, das Falliment zu provoziren.
- 12. Alle Gifenbahn : Gesellschaften, und zwar auch solche, welche ben Transport von Personen und Gutern nicht selbst betreiben, können in Fallitzustand erflärt werben
- 13. Im Falle eines Falliments sind alle Berträge, durch welche eine Eisenbahn-Gesellschaft andern Gesellschaften

ober Privatpersonen das Recht der Benutung ihrer Eisenbahnen und des Zubehörs derselben eingeräumt hat, sofort von Rechtswegen und ohne daß es eines Urtheils darüber bedarf, nichtig und wirkungslos. Ein Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung steht dem andern Kontrahenten in diesem Falle eben so wenig zu, als ein Anspruch auf Rückerstattung etwa vorausbezahlter Pacht- oder Miethbeträge.

14. Jeber mit einem vollstreckbaren Titel versehene Gläubiger einer Eisenbahn-Gesellschaft ist namentlich auch berechtigt, alle Gelber mit Beschlag belegen zu lassen, welche Eigenthum ber Schuldnerin sind und sich in den Händen der Angestellten der Gesellschaft besinden. Es soll mit solchen Geldern gerade so versahren werden, als wenn dieselben im Besitze eines jeden andern Schuldners, gegen den eine Mobilarpsändung vorgenommen werden soll, sich besinden.

Die Motive zu ben obigen Borschlägen ergeben fich burchgängig aus ben früheren Ausführungen.

& 8 in am 14. April 1868.

Hapoleon Meinhagen,